



Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Datum der Version 25.11.2024

CL Import E-Bike

Hinweise

Die Checkliste bezieht sich auf Elektro-Motorfahräder, welche keine Leicht-Motorfahräder¹ sind.

Benötigte Unterlage	Beschreibung
Fahrzeug-Prüfbericht	Wird am Prüfungstag von der MFP ausgehändigt
Zollplombe	Wird durch den Zoll angebracht ☞ siehe TARES Tarifnummer 8711.6000 Schlüssel 915 eingeben
CoC	Certificate of Conformity oder EU-Übereinstimmungsbescheinigung im Original

Ohne CoC zusätzlich noch folgende Angaben und Nachweise erforderlich

Motor ²	Dauerleistung
Garantiegewicht ²	Gesamtfahrzeug
Fahrzeug ²	Höchstgeschwindigkeit rein elektrisch und mit Tretunterstützung
Elektrische Einrichtungen	Elektromagnetische Sicherheit (EMV) nach ECE-R 10 Elektrische Sicherheit (NEV) nach ECE-R 100 Nachweis jeweils für das Gesamtfahrzeug. Siehe anerkannte Prüfstellen
Bei Stehrollern ³	APS-Gutachten über die Betriebs- und Verkehrssicherheit
Bei Eigenbauten ⁴	APS-Gutachten über die Betriebs- und Verkehrssicherheit

CoC und CH-Konformität

Das CoC ist keine Garantie dafür, dass ein Fahrzeug ohne weiteres zum Verkehr zugelassen werden kann. Das Motorfahrzeug ist eine nationale Fahrzeugart. Die nationalen Vorschriften sind massgebend. Die Praxis zeigt, dass häufig das Datenschild am Motorgehäuse fehlt. Dieses kann selbst hergestellt und angebracht werden. Es muss mindestens die Marke und die Leistung ausweisen.

Termine

Termine für eine Zulassungsprüfung können über entsprechende Formulare bestellt werden.

[Fahrzeuge mit CoC](#)

[Fahrzeuge ohne CoC](#)

¹ Definition der Motorfahrzeug Kategorien siehe [VTS Artikel 18](#)

² Mögliche Quellen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des schweizerischen Importeurs; anhand von ausländischen Zulassungspapieren; Herstellerschild; Typenschild; Messung oder gegebenenfalls Prüfbericht einer [anerkannten Prüfstelle](#).

³ Für Stehroller gibt es keine EU-Übereinstimmungsbescheinigungen. Sie sind explizit von der entsprechenden Verordnung für Klasse L Fahrzeuge ausgenommen ([VO 168/2013/EG Kapitel 1 Artikel 2 Absatz i](#))

⁴ Nur für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind